

Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der OH B SE

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der OH B SE. Das Handeln der Gremien der OH B SE ist auf nachhaltigen Erfolg ausgerichtet. Die OH B SE begrüßt daher den Deutschen Corporate Governance Kodex sowie dessen gesetzliche Verankerung. Vorstand und Aufsichtsrat der OH B SE erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Grundlage dieser Entsprechenserklärung ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022. Das Verhalten der OH B SE weicht in den folgenden Punkten von den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex ab:

Nachhaltigkeitsbezogene Ziele im IKS und Risikomanagementsystem (A.3)

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen gemäß der Empfehlung des Kodex auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Die OH B SE hält dies für sinnvoll und strebt zukünftig die Erweiterung der Systeme hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Aspekte an. Derzeit kann der Empfehlung jedoch noch nicht in vollem Umfang entsprochen werden, da sich das Nachhaltigkeitsprogramm noch im Aufbau befindet.

Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (B.5)

Aus Sicht der OH B SE soll keine Festlegung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder erfolgen, da dies für den Aufsichtsrat eine Einschränkung bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder bedeuten würde.

Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (C.2)

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat wird von den Aktionären der OH B SE gewählt. Eine Altersgrenze kann zu starren Regelungen führen und ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium begründen, das dem Ziel der Gesellschaft, für die Tätigkeit im Aufsichtsrat Persönlichkeiten mit großer Erfahrung zu gewinnen, zuwiderlaufen könnte. Deswegen wurde einer flexibleren Handhabung mittels einer Entscheidung im Einzelfall der Vorzug gegenüber einer starren Grenze gegeben.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder (C.12)

Aufsichtsratsmitglieder sollen lt. der Kodexempfehlung keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Herr Dr. Hans-Jörg Königsmann hat neben seinem Aufsichtsratsmandat bei der OH B SE auch ein Aufsichtsratsmandat bei der Mynaric AG inne. Hier handelt es sich um einen Komponentenzulieferer, der möglicherweise mit Unternehmen der OH B SE in eine Geschäftsbeziehung treten könnte. Herr Dr. Königsmann war bis September 2021 bei dem US-Raumfahrtunternehmen SpaceX beschäftigt. SpaceX erbringt Startdienstleistungen für Satelliten und steht bereits mit OH B-Unternehmen in

Geschäftsbeziehungen. Diese sind jedoch ohne Einflussnahme von Herrn Dr. Königsmann entstanden und werden auch ohne eine solche fortgeführt, so dass die Gefahr eines Interessenskonfliktes nicht auftreten kann. Auch für zukünftige Themen wird Herr Dr. Königsmann die erforderliche Neutralität wahren, um einen Interessenskonflikt auszuschließen.

Variable Vergütung (G.6)

Der Anteil aus langfristig orientierten Zielen in der variablen Vergütung soll lt. dem Kodex den Anteil an kurzfristig orientierten Zielen übersteigen. Derzeit setzt sich die variable Vergütung zu gleichen Teilen aus lang- und kurzfristig orientierten Zielen zusammen. Es wurden wichtige kurzfristige Ziele erkannt und diesen deshalb gleiche Priorität eingeräumt.

Ausgabe variabler Vergütungsbestandteile in Aktien (G.10)

Die OHB SE ist eine unternehmergeführte Gesellschaft. Dies impliziert eine maximale Vertretung der Unternehmerinteressen. Auf eine Ausgabe von Aktien an den ohnehin mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligten Vorstandsvorsitzenden wird daher verzichtet. Bei einigen Vorstandsmitgliedern sind aktienbasierte Vergütungsbestandteile vereinbart, die jedoch nicht den überwiegenden Teil der variablen Vergütung ausmachen. Die Haltefrist der Aktien beträgt 2 Jahre.

Rückforderung der variablen Vergütung (G.11)

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt die Möglichkeit zur Rückforderung der variablen Vorstandsvergütung unter besonderen Umständen. Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem Regelungsgehalt aus Ziffer G.8 des Corporate Governance Kodex, wonach eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter für die variable Vergütung ausgeschlossen sein soll. Wir stimmen mit dem Regelungsgehalt der Ziffer G.8 überein und verzichten vor diesem Hintergrund daher auf die nachträgliche Möglichkeit zur Reduzierung oder Einbehaltung variabler Vergütungsbestandteile.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB SE

Bremen, 15. Dezember 2022